

Strategische Folgerung für eine interessenorientierte Gesetzesauslegung: es ist unabdingbar, in jedem Unterhaltsrechtsstreit die weibliche Lebensrealität jeweils wieder deutlich zu machen. Flankierende Maßnahme könnte gezielte Rechtstatsachenforschung sein, an der es gerade in der BRD nach wie vor mangelt.

Im Anschluß fanden noch zwei weitere Arbeitsgruppen statt: „Die junge feministische Anwältin – Alltag und Anspruch“ mit Gabriele Hertel als Referentin und, eingeleitet von Dagmar Oberlies, die Gruppe ‚Das neue Beratungsgesetz zum § 218 StGB‘. Diese Gruppe formulierte die Resolution, die auf S. 73 dieses Heftes abgedruckt ist.

Im Abschlußplenum am Sonntag vormittag wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen noch einmal kurz zusammengefaßt und die Presseerklärungen bzw. Resolutionen wurden verabschiedet. Als Kritikpunkt wurde angesprochen, daß in den einzelnen Arbeitsgruppen zum Teil zu wenig Zeit blieb zur Diskussion, was zum einen wohl darauf zurückzuführen war, daß die Vorträge sehr ausführlich und zum anderen die Arbeitsgruppen sehr groß waren. Insgesamt zeigten sich die Teilnehmerinnen mit dem Verlauf des Treffens zufrieden.

Der nächste feministische Juristinnentag soll im Frühjahr 1989 in Hamburg stattfinden.

14. Feministischer Juristinnentag Resolution

Gegen Gen- und Reproduktionstechnologie

Der 14. Feministische Juristinnentag lehnt die Gen- und Reproduktionstechnologie ab. Diese eröffnet einen umfassenden Zugriff auf Frauen und die Natur. Dem liegt das Interesse zugrunde, Frauen kontrollierbar, zerteilbar, wiederzusammensetzbar, herstellbar und damit bis ins Letzte beherrschbar und kommerziell verwertbar zu machen.

Sowohl der Diskussionsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes von 1986 als auch die aktuelle Kabinettsvorlage der Bundesregierung gehen von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Technologien aus und können daher keine Unterstützung finden. Die Gesetzesvorlagen definieren eine klare Trennung von schwangerer Frau und Leibesfrucht, die in der Öffentlichkeit schon lange vorbereitet worden ist, und versuchen, dem Embryo eine größere Wichtigkeit als der Frau zu geben.

Ein solcher Gesetzentwurf soll für In-vitro-Befruchtung, pränatale Diagnostik und Embryonenforschung eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung schaffen, vor allem, indem er vorgibt, sogenannte Mißbräuche durch strafrechtliche Sanktionen einzuschränken. Unter dem Vorwand, vereinzelt Frauen helfen zu können, wird auf breiter Ebene eine Bevölkerungspolitik von Auslese und Ausmerze etabliert.

Statt eines neuen Gesetzentwurfs fordern wir die Streichung sämtlicher Forschungsmittel für die Gen- und Reproduktionstechnologien.

14. Feministischer Juristinnentag

Presseerklärung

Gegen Zwangssterilisation und Eugenik

Derzeit werden insbesondere Frauen und Mädchen in rechtswidriger Weise, nämlich ohne Einwilligung, sterilisiert: hierzu zählen häufig sog. geistig behinderte, psychisch kranke oder auch nur sozial auffällige. Z.B. wurde bekannt, daß teilweise bis zu 50% aller Schülerinnen von Hamburgs Sonderschulklassen sterilisiert sind.

Gynäkologen und Verwandte, die diesen radikalen körperlichen Eingriff durchführen bzw. einfordern, ersparen sich die Auseinandersetzung mit den sozialen Folgen von Schwangerschaften. Sie verdecken überdies die unbestreitbare Tatsache, daß Männer aus dem sozialen Nahbereich (Väter, Stiefväter, Betreuungspersonal) die genannten Frauen in einem erschreckenden Ausmaß vergewaltigen.

Jegliche Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Frauen, Mädchen (und Männern, Jungen) ist ausdrücklich zu verbieten. Versuche, den derzeitigen Rechtszustand zu verändern, indem vom Gesetz die Möglichkeit eröffnet wird, – wenn auch unter „engen“ Voraussetzungen – die Einwilligung in eine Sterilisation nicht-einwilligungsfähiger Betreuer durch Betreuer (Vormünder, Pfleger) und gerichtliche Entscheidung zu ersetzen, lehnen wir ab. Es wird hierdurch nicht die „Grauzone“ der rechtswidrigen, d.h. ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen durchgeführten Sterilisationen kontrollierbarer bzw. sanktionierbarer im Sinne eines Schutzes für die Betroffenen.

Im Gegenteil wird für die Sterilisation erstmals wieder eine ausdrückliche Legitimation geschaffen. Wir befürchten insbesondere den extensiven Gebrauch der Definitionsmacht von Medizinern und Juristen bei der Auslegung des Begriffs „nicht einwilligungsfähig“. Die Erfahrungen mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1934 (400.000 Zwangssterilisierte) haben uns dies bewiesen: unter die medizinisch-juristische Diagnose „Schwachsinn“ z.B. wurden alle sozial Abweichenden wie uneheliche Mütter, Homosexuelle, Prostituierte etc. subsumiert und zwangssterilisiert.

Daneben wurde die eugenische Indikation im § 218 StGB a.F. geschaffen und extensiv angewandt. Bei der Einführung der Indikationenregelung des „reformierten“ § 218 StGB im Jahre 1975 wurde, ungeachtet der genannten Erfahrungen, die „eugenische Indikation“ (§ 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB) beibehalten.

Der heutige Stand der Pränatal-Perinataldiagnostik und -medizin (Vorsorgeuntersuchungen wie Amniocentese) führt zu einem immensen Druck auf Frauen, diese Maßnahmen an sich ausführen zu lassen, und zu verschärfter sozialer Kontrolle hinsichtlich der Entscheidung, ob sie ein „behindertes“ Kind gebären wollen oder nicht. Nur scheinbar wird

Frauen mit der eugenischen Indikation und der Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs entgegengekommen. Tatsächlich geht es hier nicht um ein „Selbstbestimmungsrecht“ von Frauen, sondern um die Produktion des normierten Einheitsmenschen im Sinne der Medizinmänner.

Eine ansatzweise Freiheit zur Entscheidung kann es für Frauen nur geben, wenn der § 218 StGB ersatzlos – und zwar mit *allen* seinen Indikationen – gestrichen wird und jede Frau zu jeder Zeit entscheiden kann, ob sie schwanger bleiben will oder nicht.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Bei Stimmenthaltung der GRÜNEN wurde der „Ersatzmann“ im Europawahlgesetz zur *Ersatzperson*“.

– Auch im Haushaltsplan wird es zukünftig *weibliche und männliche Bezeichnungen* geben.

– Aus „verfassungsrechtlichen Gründen“ wurde das nationalsozialistische *Erbgesundheitsgesetz* nicht für nichtig erklärt, die durchgeführten Zwangssterilisationen sollen aber nationalsozial. Unrecht sein.

– Die GRÜNEN haben einen eigenen Entwurf eines *Bundespflegegesetzes* vorgelegt (BDrs. 11/1790). 2/3 der Gebrechlichkeitspflegschaften betreffen lt. Auskunft der Bundesregierung Frauen (11/669).

– Das BMJFFG legt einen veränderten Entwurf der §§ 2 und 12 des *SchwangerenberatungsGEs* vor, wonach in die Beratung nun auch die Lebenssituation der Schwangeren einbezogen werden soll und die Ärzte zur Weiterbildung nicht mehr verpflichtet werden sollen.

– Siehe auch die Gesetzentwürfe oben S. 72-75.

Was hatte die Bundesregierung zu sagen?

– In einem Kabinettsbericht der Bundesregierung wird ein Verbot der *Leihmutter* und der gezielten Erzeugung von Embryonen gefordert (11/1856).

– Ein weiterer Regierungsbericht befaßt sich mit den *Ursachen von Unfruchtbarkeit*, wobei auch die BReg. nur feststellen kann, daß die Forschung nicht sehr weit fortgeschritten ist (11/ 2238).

– Einen etwas älteren Bericht der BReg. über den *Mutterschaftsurlaub* (BTDrs. 10/ 327) hat der Sozialausschuß jetzt diskutiert. U. a. um den Mutterschutz geht es auch in einer Entschließung des EG-Parlamentes, von der der BT unterrichtet wurde: die EG-Kommission soll den Begriff der *indirekten Diskriminierung* einheitlich definieren (11/ 2098).

– Die BReg. verspricht, sich für *diskriminierungsfreie Werbung* in Bundesunternehmen einzusetzen – obwohl ihr solche Fälle garnicht bekannt sind (2055).

– Auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN (11/1834) teilt die BReg. mit, daß eine *Gleichstellung Homosexueller und anderer ne Lebensgemeinschaften* mit der Ehe nicht praktikabel sei (11/2044). Die Antwort betrifft: Zeugnisverweigerungsrechte, Besuchsrechte in der JVA, Abschaffung des § 175 und das Adoptionsrecht.

– Ebenfalls einer kleinen Anfrage der GRÜNEN verdanken wir 36 aufschlußreiche Tabellen über den *Beschäftigungsanteil von Frauen im Bundesdienst* (11/2270). Demnach sind bei den Beamten 7,7 % Frauen (bei 0 % in den höchsten, 35 % in den am schlechtesten bezahlten Positionen), bei den Angestellten 55,2 % (weil der Frauenanteil ab BAT VII abwärts bei ca. 70 % liegt), bei den Arbeitern ca. 18 %. Von allen Bewerbungen auf Beamten-/Richterstellen stammen 37,4 % von Frauen, ihr Anteil an den Neueinstellungen beträgt demgegenüber 20,2 %.

– Die BReg. teilt mit, daß sie noch nicht über einen freiwilligen Einsatz von *Frauen in der Bundeswehr* entschieden habe, aber bis zum Jahr 2000 nicht mit einem solchen Einsatz rechne.

Ausschüsse

– Der Bildungsausschuß beriet einen Gesetzentwurf der BReg. zur Änderung des Arbeitszeitrechts, der *Nachtarbeit* auch für Frauen vorsieht (11/360).

Große und kleine Anfragen

– Die SPD hat eine große Anfrage zum *Sextourismus und Menschenhandel* mit ausländischen Frauen an die Bundesregierung gerichtet (11/2210), in der sie u.a. nach den Unternehmen fragt, die solche Reisen organisieren.

Buchbesprechung

Dagmar Coester-Waltjen:

Mutterschutz in Europa – Der Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der EG

Schriften des Dt. Juristinnenbundes Bd. 2, München 1986

Die Autorin Dr. Coester-Waltjen ist Professorin für Zivilrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg. Die vorliegende, bereits 1986 erschienene Analyse ist aus einer von der Kommission der EG geförderten Studie hervorgegangen und vergleicht die rechtliche Ausgestaltung des Mutterschutzes in allen Mitgliedstaaten der EG.

Die Verfasserin beschränkt sich bei dieser Untersuchung ausdrücklich auf die berufstätige Frau, insbesondere die Arbeitnehmerin. Im Mittelpunkt stehen arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Regelungen. Auf S. 3 heißt es: „Ebenso bleiben Problemkreise, die das Thema nur mittelbar berühren, wie Struktur und Vorhandensein von Kinderbetreuungsstätten, steuerliche Fragen und die Probleme der allgemeinen ärztlichen Versorgung außer Betracht.“ Einerseits ist es sicher positiv, wenn sie ihr Thema so klar umreißt und auf Eingrenzungen hinweist. Es steht jedoch auf einem anderen Blatt, ob diese Beschränkungen sinnvoll, akzeptabel oder vertretbar sind.

So frage ich mich, ob es angeht, wenn in einem Buch, das sich mit Mutterschutz beschäftigt, so gut wie nichts zur Stillzeitproblematik steht. Einzig unter dem Unterpunkt „Arbeitsfreistellungen nach der Geburt“ wird eine knappe Seite auf die schlichte Auflistung von rechtlich gewährleisteten Still-